

Geschäftsordnung KjG Diözesanverband Hamburg

§ 1 Termin

Der Termin der jährlichen Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen.

§ 2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch die Diözesanleitung in Zusammenarbeit mit dem Diözesanausschuss im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und beschlossen.

§ 4 Einberufung

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

Die Pfarreien können Gäste mitbringen. Die Anzahl wird zu jeder Diözesankonferenz vom Diözesanausschuss festgelegt.

§ 5 Öffentlichkeit

Die Diözesankonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz und die Mitglieder des Wahlausschusses anwesend.

§ 6 Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Pfarrleitung. Eine Stellvertretung kann nur innerhalb eines Geschlechtes wahrgenommen werden. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

§ 7 Leitung

Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der*die jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er*sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden.

Der*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§ 8 Anträge

Anträge an die Diözesankonferenz können von Mitgliedern, Kommissionen, sowie von Ausschüssen der Diözesankonferenz gestellt werden.

Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und drei Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten.

Später eingehende Anträge und Initiativanträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Diözesankonferenz. Zusatzanträge können jederzeit gestellt werden.

Satzungsänderungsanträge können nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 9 Unterlagen

Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen vorzugsweise auf dem digitalen Weg. Verschickt wird:

- Die vorläufige Tagesordnung
- Die Anträge mit Begründung
- Den Bericht der Diözesanleitung
- Den Bericht des Diözesanausschusses

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Feststellung der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplans.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§ 12 Schluss der Beratungen

Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zuzusprechen. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 13 Beratungen

Das Wort wird durch den*die Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Es wird für jedes Geschlecht, weiblich, männlich, divers eine eigene Redeliste geführt und die Wortmeldungen von diesen abwechselnd aufgerufen. Die Person mit der letzten Wortmeldung erhält das Schlusswort.

Berichte werden abschnittsweise beraten.

Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Die Redezeit kann von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Der*die Vorsitzende kann Rednerinnen und Redner, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

§ 14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden.

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner*innenliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen: das sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Redner*innenliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Nichtbefassung
- g) Hinweis zur Geschäftsordnung
- h) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines*r Gegenredner*in sofort abzustimmen.

Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet *der*die* Vorsitzende verbindlich.

§ 15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die*der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei dem*der Protokollführenden abgegeben werden und wird unverändert ins Protokoll aufgenommen. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 16 Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden. Abstimmungen über Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Auf Antrag muss geschlechtsgetrennt abgestimmt werden. Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern die einfache Mehrheit erreicht werden.

Falls bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Frauen oder Männer nicht erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Der*die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§ 17 Wahlausschuss

Zur Vorbereitung der Wahlen wählt die Diözesankonferenz für ein Jahr einen Wahlausschuss, der aus zwei

Frauen, zwei Männern und einer diversen Person besteht. Ein Mitglied der Diözesanleitung wird von dieser als beratendes Mitglied benannt und nimmt die Geschäftsführung wahr.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich. Der Wahlausschuss kann nach Bedarf Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

Der Wahlausschuss erstattet über seine Tätigkeit dem Diözesanausschuss und der Diözesanleitung mündlich Bericht.

Aufgabe des Wahlausschusses ist es, drei Wochen vor der Diözesankonferenz den Delegierten geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zur Diözesanleitung und dem Diözesanausschuss vorzuschlagen sowie die gesamten Wahlen zu leiten.

§ 18 Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses

Zum Mitglied der Diözesanleitung ist wählbar, wer

- a. Mitglied im KjG Diözesanverband Hamburg ist
- b. Nach §104 BGB voll geschäftsfähig ist oder (2 Mitglieder der Diözesanleitung müssen voll geschäftsfähig sein)
- c. Mindestens beschränkt geschäftsfähig nach §106 BGB ist
- d. Zur Wahl vorgeschlagen ist.

Zum Mitglied des Diözesanausschusses ist wählbar, wer

- a. Mitglied im KjG Diözesanverband Hamburg ist
- b. Mindestens beschränkt geschäftsfähig nach §106 BGB ist
- c. Zur Wahl vorgeschlagen ist

Zum*zur geistlichen Leiter*in ist jede Person wählbar, welche die Voraussetzungen für eine kirchliche Beauftragung erfüllt und für die eine Freistellung durch den Erzbischof vorliegt oder eine Person die nach Meinung der Diözesankonferenz eine für dieses Amt entsprechende Qualifikation erlangt hat und die Aufgaben des*der geistlichen Leiters*Leiterin im Sinne der KjG ehrenamtlich erfüllen kann.

§ 19 Wahlen

1. Die Wahl wird vom Wahlausschuss geleitet. Er bestimmt aus seiner Mitte die Person, die den Vorsitz führt.
2. Die Wahl beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit, der Bekanntgabe der Wahlregeln und der Vorschlagsliste.
3. Die Vorschlagsliste wird eröffnet. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Konferenz und der Wahlausschuss.
4. Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.
5. In der Kandidat*innen-Vorstellung hat der*die Kandidat*in das Recht, seine*ihre Person vorzustellen und seine*ihre Absichten darzulegen.
6. In der Befragung der Kandidierenden haben die Mitglieder der Konferenz das Recht, Fragen an den*die Kandidaten*Kandidatin zu stellen. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die Person, die den Vorsitz führt. Eine zeitliche Beschränkung der Kandidaten*Kandidatinnen-befragung oder der Führung einer Aussprache sind nicht zulässig.
7. Der Wahl zur Diözesanleitung geht eine Personaldebatte voraus. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann vor der Wahl der anderen Ämter ebenfalls eine Personaldebatte abgehalten werden. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Personaldebatte nach Kandidat*innen geschlechtergetrennt durchzuführen. An der Personaldebatte dürfen nur die Mitglieder des Wahlausschusses und stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz teilnehmen. Die Personaldebatte ist

vertraulich; sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidaten*Kandidatinnen. Die Aussprache ist auf die Person des*der Kandidaten*Kandidatin beschränkt. Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist nicht zulässig.

8. Ist die Stelle des*der geistlichen Leiters*Leiterin vakant, so entscheidet die Diözesankonferenz nach der Schließung der Wahllisten zur Diözesanleitung, welche Stelle bis zur nächsten Diözesankonferenz vakant bleibt.
9. Die Wahl der Leitung kann in einem Akt erfolgen, wenn keine Person für mehrere Ämter kandidiert.

Der Wahlgang geht folgendermaßen vor sich:

- a. Wahl der geistlichen Leitung
 - b. Wahl der Diözesanleitung
 - c. Wahl des Diözesanausschusses
 - d. Wahl der Kassenprüfer*innen
 - e. Wahl der beiden Vertrauenspersonen
 - f. Wahl des Wahlausschusses
10. Wahlen zu Leitungsämtern und zum Diözesanausschuss werden immer in geheimer Abstimmung durchgeführt. Zu anderen Ämtern genügt Abstimmung durch Handzeichen, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
 11. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit „Ja“ auf sich vereinigt. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen als „Nein“ erhalten hat.
 12. Haben in einem Wahlgang mehr Kandidat*innen die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als überhaupt Ämter zu besetzen sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten „Ja“-Stimmen gewählt.
 13. Lehnt eine gewählte Person die Annahme der Wahl ab, oder erreicht keine Person für das Amt die erforderliche Mehrheit, wird der Wahlgang wiederholt. In einem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten „Ja“-Stimmen auf sich vereinigt und mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen hat.
 14. Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, bei denen der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet der Wahlausschuss.
 15. Das Auszählen der Stimmen durch den Wahlausschuss ist öffentlich.
 16. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es. Er ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten und teilt die Namen der Gewählten der Bundesleitung mit.

Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl angefochten werden. Bis zu diesem Termin verwahrt der Wahlausschuss die Wahlunterlagen. Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Diözesanausschuss.

§ 20 Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses

Anträge auf Abwahl von einzelnen von der Diözesankonferenz gewählten Personen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz schriftlich zuzuleiten.

Zur Abwahl eines Diözesanleitungsmitgliedes ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Zur Abwahl aller anderen von der Diözesankonferenz gewählten Personen ist die absolute Mehrheit notwendig.

§ 21 Protokoll

Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 22 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von zwölf Wochen auf geeignete Weise zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Diözesanleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.

Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet der Diözesanausschuss.

§ 23 Außerordentliche Diözesankonferenz

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Pfarrleitungen dies beantragen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss wenigstens sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesankonferenz mindestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§ 24 Mehrheiten

Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt.

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht.

Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Hälfte der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder überwiegt.

§ 25 Abweichung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

§ 26 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde am 14.11.2020 und nach Zustimmung durch die Bundesleitung der Katholischen Jungen Gemeinde in Kraft.

Stand November 2020